

Entsprechend den Erläuterungen zur Anzahl der Betriebe (siehe oben) erfolgte die Zuordnung zu Wirtschaftszweigen und -bereichen bei volkseigenen Kombinatn nicht auf Grundlage des gesamten Kombinales, sondern für jeden einzelnen Betrieb des volkseigenen Kombinales, entsprechend seiner spezifischen Produktion.

Auf diese Weise ist auch hinsichtlich der Zweigstruktur die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren gewahrt.

Eigentumsformen der Betriebe

Die Gliederung langfristiger Reihen auf der Grundlage der neuen Betriebsystematik wurde nicht für alle bisher veröffentlichten Eigentumsformen vorgenommen.

Die Zahl der Industriebetriebe mit staatlicher Beteiligung bezieht sich jeweils auf den 31. Dezember des entsprechenden Jahres. Die Angaben über industrielle Produktion sowie Arbeiter und Angestellte für das Jahr beziehen sich auf diesen Betriebsstand, unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages der ehemals privaten Industriebetriebe.

Arbeiter und Angestellte, Produktionsarbeiter; durchschnittliches monatliches Arbeitseinkommen

Siehe entsprechende Bemerkungen zu Abschnitt IV.

Die Kennziffer Produktionsarbeiter enthält ab 1963 entsprechend den neu eingeführten Beschäftigtengruppenkatalogen die direkt in der Produktion sowie für Zwischenlagerung, Reparatur- und Transportleistungen tätigen Produktionsarbeiter. Dadurch werden die Produktionsarbeiter, die für Forschung und Entwicklung der Produktion sowie für die Konstruktion und Projektierung tätig sind, nicht mehr ausgewiesen.

Selbständige Lehrkombinate sind in den Berufstätigenangaben nicht enthalten.

Die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Arbeitseinkommens der Arbeiter und Angestellten und der Produktionsarbeiter der sozialistischen Industrie wird ab 1966 dadurch beeinflusst, daß die Prämienmittel in immer größerem Umfang für Jahresendprämien bereitgestellt werden, deren Auszahlung im I. Quartal des darauffolgenden Jahres erfolgt. Dadurch tritt besonders in den Jahren 1966 und 1967, in denen der Übergang zum System der Jahresendprämierung erfolgte, eine zeitliche Verschiebung im Zuwachs des Arbeitseinkommens ein.

Die Betriebe der Wasserwirtschaft und die Kreisbetriebe für Landtechnik wurden erst 1968 in die Berechnung des durchschnittlichen monatlichen Arbeitseinkommens des jeweiligen Bereichs und der Industrie insgesamt einbezogen.

Arbeitsaufwand

Aufwand an tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (einschließlich Überstunden) der Produktionsarbeiter je 1 000 Mark industrieller Bruttoproduktion, einschließlich Bestandsveränderungen an unvollendeten Erzeugnissen in den sozialistischen Betrieben der Industriebereiche Maschinen- und Fahrzeugbau sowie Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau. Ab 1968 wurden die sich aus der Veränderung der Bewertung ergebenden Auswirkungen eliminiert (Einführung der konstanten Preise 1967 an Stelle der unveränderlichen Planpreise). Damit ist die Entwicklung des Arbeitsaufwandes voll vergleichbar.

Schichtarbeit

Die Zahl der Produktionsarbeiter wird nach der Besetzung der 1., 2. und 3. Schicht entsprechend der Anschreibung je Schicht aus der Anwesenheitsliste der Betriebe am 10. Oktober ausgewiesen. Nicht erfaßt sind die Produktionsarbeiter, die an Sonntagen bzw. Feiertagen lediglich Arbeiten zur Aufrechterhaltung der Produktion außerhalb des normalen Schichtrhythmus verrichten, sowie abwesende Produktionsarbeiter (Urlaub, Krankheit usw.).

Die Ergebnisse für 1967 enthalten nicht die Betriebe der Wasserwirtschaft und die Kreisbetriebe für Landtechnik.

Bruttoprodukt, Abschreibungen auf Grundmittel, Materialverbrauch und Nettoprodukt

Siehe entsprechende Bemerkungen zu Abschnitt II.

Industrielle Bruttoproduktion

Die industrielle Bruttoproduktion umfaßt:

- alle fertiggestellten und zum Absatz bestimmten industriellen Produkte (einschließlich der Erzeugnisse, die zur Erhöhung der Bestände an Fertigerzeugnissen des Betriebes führen bzw. die unentgeltlich, zu herabgesetzten oder zu normalen Preisen an die Belegschaft abgegeben werden), unabhängig davon, ob diese vollständig im eigenen Betrieb oder in anderen Betrieben im Lohnauftrag hergestellt werden;
- alle abgeschlossenen materiellen Leistungen industrieller Art für fremde Auftraggeber, wie Lohnarbeiten, Reparaturen und Montagearbeiten;
- die fertiggestellten Erzeugnisse und abgeschlossenen materiellen Leistungen industrieller Art, die für eigene Investitionen und Generalreparaturen bestimmt sind, soweit sie im System von Rechnungsführung und Statistik der volkseigenen Wirtschaft als Grundmittel in der Kontenklasse 0 erfaßt werden oder in Betrieben mit staatlicher Beteiligung bzw. Privatbetrieben das Anlagekapital verändern (jedoch nur bis 1964);
- den Wert der Bestandsveränderungen an unvollendeten Erzeugnissen und Leistungen industrieller Art in den sozialistischen Betrieben der Industriebereiche Maschinen- und Fahrzeugbau sowie Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau (jedoch erst ab 1959 und mit Ausnahme der nach Erzeugnisgruppen gegliederten Tabellen).

In Übereinstimmung mit dem bereits erläuterten Prinzip der Einbeziehung der Betriebe der volkseigenen Kombinate (siehe unter „Betriebe“ und „Industriebereiche und -zweige ...“) werden ab 1969 in die Kennziffern industrielle Brutto- und Warenproduktion ausnahmsweise auch die Leistungen von Betrieben volkseigener Kombinate für andere Betriebe des gleichen volkseigenen Kombinales einbezogen, obwohl sie nach der gültigen Definition nicht zur Warenproduktion zählen.

Nicht in die industrielle Bruttoproduktion einbezogen sind:

- Erzeugnisse der eigenen Produktion, die im eigenen Betrieb weiterverarbeitet bzw. verwendet werden (bis 1963 mit Ausnahme von Kohle, Erzen, Roheisen, Rohstahl und Fischfang);
- Laufende Reparaturen an Gebäuden, Maschinen und Einrichtungen des eigenen Betriebes;
- Selbst hergestellte und innerhalb eines Jahres verschleißende Arbeitsmittel, die aus Umlaufmitteln finanziert werden;
- Leistungen zur Realisierung von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen;
- Leistungen für Forschung und Entwicklung mit Ausnahme der zum Absatz bestimmten Fertigungsmuster, Nullserien und großtechnischen Versuchsanlagen;
- Ausschuß aller Art, einschließlich des zum Verkauf gelangenden, sowie Abfälle;
- Erzeugnisse und Leistungen, soweit sie den festgelegten technischen Güte- und Lieferbedingungen, Werkstandards oder anderen Qualitätsfestlegungen nicht entsprechen;
- Erzeugnisse, an denen Lohnarbeiten ausgeführt, die repariert bzw. montiert werden;
- Handelsware, Verpackungsmittel, die bereits im Preis der verpackten Erzeugnisse eingegriffen sind, sowie nichtindustrielle Erzeugnisse und Leistungen (wie Bauleistungen, Transportleistungen, Projektierungs- und Konstruktionsleistungen, landwirtschaftliche Erzeugnisse usw.).